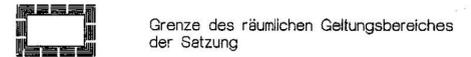


ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

TEXT TEIL B

SATZUNG der Gemeinde Roggow über die Festsetzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roggow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und Nr.3 des Bundesgesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 9885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.12.1996 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für den Ortsteil Roggow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der gemäß § 34 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteil Roggow umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Plan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für das Dorf Roggow ist eingeschossige Bebauung mit Dachausbau mit einer Dichte und Bauweise, die dem dörflichen Charakter entspricht, zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

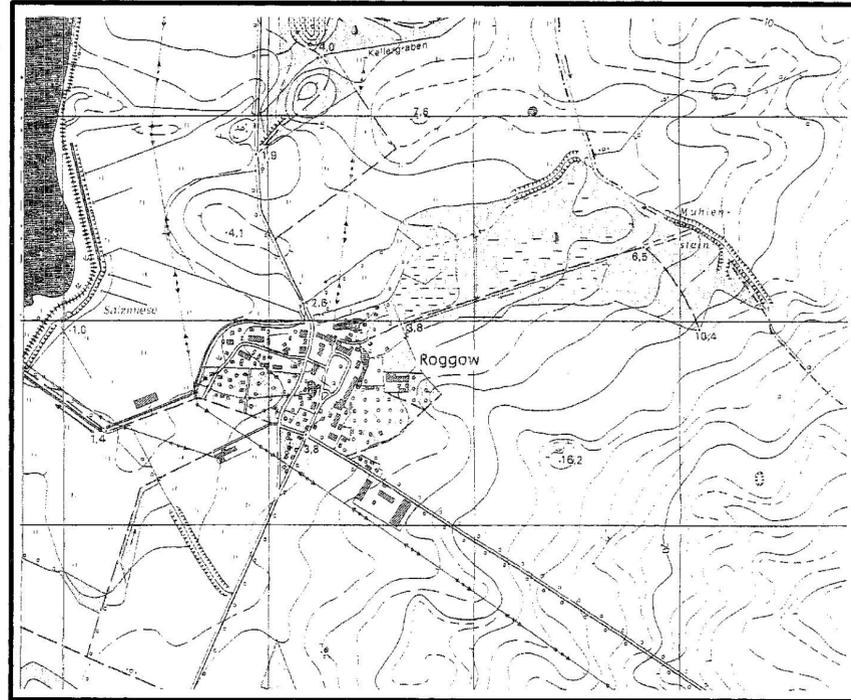
(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 26.06.1993 bis 02.07.1993 erfolgt.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Satzung wurde am 06.02.94 als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 12.06.94 bis zum 22.07.94 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB b.w. i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB -MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 12.06.94 bis zum 17.06.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Roggow - bestehend aus der Planzeichnung Teil-A und dem Text Teil B - wurde am 12.12.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan mit Schreiben vom 10.04.97 erteilt.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß Gemeindevertretung vom 16.09.98 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurden mit Schreiben vom 26.10.98 Az: 11.16.1121.010 des Landrates des Landkreises Bad Doberan bestätigt.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Satzung der Gemeinde Roggow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Roggow wird hiermit ausgeteilt.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, am 30.11.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Seitenverletzung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 17.12.98 rechtsverbindlich geworden.
Roggow, den 18.11.98 (Siegel) W. Weid Bürgermeister

SATZUNG

UBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS ROGGOW
GEMEINDE ROGGOW



Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-250

Planungsstand: